

Wiestehtes um die Zukunft der unabhängigen Vermögensverwalter in der Schweiz?

«Sind wir eine vom Aussterben bedrohte Spezies?»

Seit dem Beginn des 21. Jahrhunderts hat der Beruf des unabhängigen Vermögensverwalters (UVW) tiefgreifende Umwälzungen erfahren und war zahlreichen neuen Gesetzen und Reglementen sowie vielen Neuerungen im nationalen und internationalen wirtschaftlichen Umfeld unterworfen. Diese Veränderungen gehen so weit, dass man sich heute, im Jahr 2016, tatsächlich fragen kann, wie die Zukunft dieses Berufsstands in der Schweiz aussehen wird. Und dennoch sehen wir einen Hoffnungsschimmer am Horizont.

Am 1. April 2000 trat das Gesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei (GwG) in Kraft, dem alle Finanzintermediäre unterworfen sind, auch die unabhängigen Vermögensverwalter. Dieses Gesetz gibt den UVW das Gefühl, grundsätzlich unter Generalverdacht zu stehen und ständig ihre Unschuld und jene ihrer Kunden beweisen zu müssen. Die bisher in Handelsbeziehungen geltende Ethik und Moral reichen als Referenz nicht mehr aus. Das Gesetz zeichnet sich durch eine weitere Besonderheit aus: Es macht den UVW zu einem Hilfssheriff des Staates, der den Gerichten, der Polizei oder den Steuerbehörden zur Hand geht. Doch damit nicht genug: Er nimmt diese Aufgabe kostenlos wahr und zahlt den Staat sogar dafür, dass dieser ihn bei der korrekten Erfüllung seiner Pflichten kontrolliert.



Gaudéric Massot
Vermögensverwalter und
Vorstandsmitglied der ARIF

Ab Oktober 2009 gelten die Rahmenbedingungen der FINMA (sie entsprechen den Standesregeln für die Mitglieder des Westschweizer Verbands der Finanzintermediäre ARIF), auf deren Grundlage die UVW belegen können, dass sie seriös arbeiten, ehrlich sind und die Interessen ihrer Kunden loyal vertreten. Man könnte meinen, dies sei davor nicht der Fall gewesen! Wie kommt es dann aber, dass die Zahl der UVW jedes Jahr um mehrere Dutzend Firmen anstieg, bis es schweizweit einige hundert waren? Wie kommt es, dass viele

dieser Unternehmen das Vermögen ihrer Kunden über mehrere Generationen verwalteten? Die neuen Auflagen, die früher auf gesundem Menschenverstand und dem Obligationenrecht beruhten, erhöhen den administrativen Aufwand und vor allem die Betriebskosten der UVW.

Nach der «Subprime»-Krise waren die OECD-Staaten so stark verschuldet, dass sie heute überall und um jeden Preis nach Finanzierungsquellen suchen. Dabei ist ihnen nicht entgangen, dass es ein besonders wohlhabendes, korrekt verwaltetes kleines

Land gibt, das über eine hohe soziale Sicherheit und eine weltweit einzigartige direkte Demokratie verfügt, sich nach aussen orientiert und einen Drittel des weltweiten Privatvermögens verwaltet. Unter dem Druck dieser OECD-Staaten und verunsichert durch das unfaire Verhalten einiger unserer Grossbanken lenkten die Schweizer Politiker ein, ohne Gegenleistungen zu fordern, wie beispielsweise den freien Marktzutritt in der EU für schweizerische

Finanzdienstleister oder die symmetrische Umsetzung des FAT-CA-Abkommens. Die Finanzintermediäre müssen in Zukunft aktiv an der institutionalisierten Denunziation teilnehmen, die ab Januar 2017 in Kraft tritt, und dabei die Privatsphäre ihrer Kunden fröhlich mit Füßen treten. Infolge der erfolgreichen Erpressung durch das Ausland und der Aufhebung des Bankgeheimnisses für Ausländer wird das berühmte «Private Banking» der Schweiz, um das uns viele beneideten, sowohl bei den Vermögensverwaltungsbanken als auch bei den unabhängigen Vermögensverwaltern stark in Mitleidenschaft gezogen. Die Kunden verlieren das Vertrauen in die Sicherheit und Unabhängigkeit des schweizerischen Finanzsystems und platzieren ihr Geld anderweitig. Die Banken müssen ganze Abteilungen auflösen und zahllose Mitarbeiter entlassen. Dies geschieht in aller Diskretion, um dem Image nicht zu schaden. Eine Vermögensverwaltungsgesellschaft nach der anderen schliesst ihre Pforten. Die sozialen und finanziellen Folgen dieser Entwicklung werden langsam spürbar, vor allem in Städten wie Genf, wo dieser Sektor eine wichtige Einkommens- und Beschäftigungsquelle darstellte und entsprechende Steuereinnahmen generierte.

Wo stehen wir heute, liegt das Schlimmste schon hinter uns, können wir endlich mit dem Wiederaufbau und der Anpassung unserer Arbeitsweise an die neuen Vorschriften beginnen? Doch die Hoffnung, unser Berufsstand könnte sich in den kommenden Jahrzehnten auf einem soliden Fundament neu erfinden, lässt ausser Acht, dass der Drang nach immer neuen Regeln eine einfache Methode darstellt, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. Es müssen ja immer mehr Beamte eingestellt werden, um eine Kategorie von Steuerzahlern zu kontrollieren, die man für diese zusätzliche Überwachung zur Kasse bitten kann. Schon bald werden das FINIG (Finanzinstitutsgesetz) und das FIDLEG (Finanzdienstleistungsgesetz) für noch mehr Auflagen sorgen,

(Fortsetzung auf Seite 4)

INHALT

- Ausbildungsprogramm 2016-2017
- Spontaner Informationsaustausch : Revision der Steueramtshilfeverordnung
- Jüngste Stellungnahmen von ARIF
- Unsere neuen Mitarbeiterinnen im Sekretariat
- Die Anpassungen der Standesregeln

IMPRESSUM

Newsletter: 2 Ausgaben pro Jahr, Vertrieb über E-Mail, bei Bedarf Ausdruck auf Papier.

Herausgeber: Association Romande des Intermédiaires Financiers (ARIF), 8 Rue de Rive, 1204 Genf.

Chefredaktor: Norberto BIRCHLER (Direktor)

Redaktoren: Mitglieder des ARIF-Vorstands

Konzept: Alain SAINT-SULPICE

Postadresse: Postfach 3178 - 1211 Genf 3

Tel. +41.22.310.07.35 **Fax** +41.22.310.07.39

Ausbildungsprogramm 2016-2017

2016

| | | | | | |
|----------|-------------------|------------|---------------|----------|--|
| F | 22 septembre 2016 | B | 9h. - 17h. | Lausanne | Formation de base - LBA |
| F | 6 octobre 2016 | CoD | 13h30 - 17h30 | Genève | Formation de base - CODE DE DEONTOLOGIE |
| F | 24 novembre 2016 | C | 18h. - 21h. | Genève | «LSFin/LEFin et autres thèmes d'actualité» |
| E | 7 December 2016 | B | 9 am - 5 pm | Geneva | Basic training - MLA |

2017

| | | | | | |
|----------|----------------|------------|----------------|----------|--|
| F | 1 février 2017 | C | 14h. - 17h. | Genève | «Mise en oeuvre des modif. LBA» (reprise) |
| D | 22. März 2017 | B | 9 Uhr - 17 Uhr | Zürich | Grundausbildung - GwG |
| E | 6 April 2017 | CoD | 1:30 - 5:30pm | Geneva | Basic training - CODE OF DEONTOLOGY |
| E | 4 May 2017 | C | 2 pm - 5 pm | Lausanne | «FinSA/FinIA : the new financial laws» |
| F | 18 mai 2017 | B | 9h. - 17h. | Genève | Formation de base - LBA |
| F | 14 juin 2017 | C | 14h. - 17h. | Genève | «Criminalité organisée / Délit fiscal qualifié» |
| F | 21 juin 2017 | C | 13h30 - 17h30 | Genève | «Audits LBA et CoD» |

- F** auf französisch
- D** auf deutsch
- E** auf englisch
- I** auf italienisch

- B** GwG-Grundausbildung
- C** GwG-Weiterausbildung
- CoD** CoD-Grundausbildung



Die Anpassungen der Standesregeln

Die ARIF hat ihre Standesregeln (Richtlinie 14) infolge der Revision des FINMA-Rundschreiben (FINMA-RS 2009/1) „Eckwerte zur Vermögensverwaltung“ des 10. Juni 2016 angepasst.

Vermögensverwaltungsverträge müssen künftig nicht mehr zwingend schriftlich abgeschlossen werden, erlaubt werden neu auch digitale Vereinbarungen.

Die Anpassungen der Standesregeln sind am 1. August 2016 in Kraft getreten.

LSFin / LEFin et autres thèmes d'actualité

Stéphanie Hodara

Associée, ALTENBURGER LTD legal + tax
Membre du Comité de l'ARIF

LSFin/LEFin : quelles conséquences pour les gérants de fortune indépendants ?

Giulia Mariani

FINMA, Surveillance du secteur parabancaire
Division Marchés

Circulaire FINMA 2016/7 : Identification par vidéo et en ligne

Adrienne Salina

Avocate – LL.M. in Banking & Finance
T&CO SA, AVOCATS

Les obligations de diligence LBA des organes/mandataires de sociétés offshore, et les responsabilités y afférentes

24 NOVEMBRE 2016, 18 H. - 21 H.
HÔTEL MÉTROPOLE GENÈVE, QUAI DU GÉNÉRAL-GUISAN 34

Programme et inscription sur **www.arif.ch**

Spontaner Informationsaustausch: Revision der Steueramtshilfeverordnung (Bundesrat - 20.04.2016)

Die Revision definiert den Rahmen und die nötigen Verfahren für den spontanen Informationsaustausch, einschliesslich jene, die für den Informationsaustausch über Steuervorbescheide (sogenannte «Rulings») gelten. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 10. August 2016.

Beim spontanen Informationsaustausch im Allgemeinen sieht die revidierte Verordnung organisatorische Massnahmen für eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie für eine einheitliche Umsetzung auf nationaler Ebene vor. Sie enthält ferner Bestimmungen zum Verfahren, zu den Fristvorgaben und zu den Informationen, die den ausländischen Steuerbehörden zu übermitteln sind.

Für den spezifischen Fall des Informationsaustauschs über Steuervorbescheide definiert die Verordnung die Kategorien von Steuervorbescheiden, die dem spontanen Informationsaustausch unterstehen. Diese Bestimmungen stehen im Einklang mit dem Projekt von OECD und G20 gegen die Aushöhlung der Besteuerungsgrundlage und die Gewinnverschiebung (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS). Die Ergebnisse des BEPS-Projekts wurden der Öffentlichkeit im Oktober 2015 vorgestellt. Der spontane Informationsaustausch über Steuervorbescheide stellt einen internationalen Standard dar, zu dessen Einhaltung sich sämtliche Staaten der G20 und der OECD auf politischer Ebene verpflichtet haben.

Grundlage der neuen Verordnungsbestimmungen bilden das Übereinkommen des Europarats und der OECD über die Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen) sowie das revidierte Steueramtshilfegesetz (StAhiG), das die Umsetzung des Amtshilfeübereinkommens regelt. Das Amtshilfeübereinkommen und das revidierte StAhiG wurden von der Bundesversammlung am 18. Dezember 2015 verabschiedet. Es ist vorgesehen, sie per 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen.

Der spontane Informationsaustausch beschränkt sich auf die Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens. Gemäss aktueller Planung tritt die revidierte Verordnung am 1. Januar 2017 in Kraft. Gemäss dieser Planung soll der spontane Informationsaustausch der Schweiz, gestützt auf die vorhandene Rechtsgrundlage, ab 1. Januar 2018 stattfinden und Steuerperioden ab diesem Datum betreffen. Um den administrativen Aufwand möglichst zu begrenzen, sind Steuervorbescheide, die vor dem 1. Januar 2010 erteilt wurden, vom spontanen Informationsaustausch ausgeschlossen, was den OECD-Empfehlungen entspricht.

Bundesrat will innovative Formen von Finanzdienstleistungen ermöglichen (Bundesrat - 20.04.2016)

Der Bundesrat hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt, den regulatorischen Handlungsbedarf im Bereich innovativer Finanztechnologien (Fintech) zu prüfen.

Vor diesem Hintergrund sind insbesondere eine eigenständige Bewilligungskategorie sowie zweckgebundene Ausnahmen von der Bankengesetzgebung und befristete Erleichterungen für Fintech-Unternehmen zu prüfen. Dies könnte Anbietern in den Bereichen virtuelle Währungen, Zahlungssysteme, Applikationen für die digitale Vermögensverwaltung, aber auch Crowdfunding-Plattformen ihre Tätigkeit erleichtern.

Gleichzeitig hat der Bundesrat die Anwendbarkeit der geltenden gesetzlichen Bestimmungen für eine bewilligungsfreie Abwicklung von Finanztransaktionen auch für Dienstleistungen von Fintech-Unternehmen bekräftigt. Überblicksmässig lassen sich deren Dienstleistungen in folgende Hauptbereiche einteilen: Crowdfunding, Zahlungsverkehr, Blockchain-Technologien, virtuelle Währungen, Vergleichs- und Informationsportale, Anlageberatung und Vermögensverwaltung.

Neues Rundschreiben «Direktübermittlung»

Direkte Übermittlung von nicht öffentlichen Informationen an ausländische Behörden und Stellen durch Beaufichtigte (ARIF - 26.08.2016)

Der zur Anhörung eröffnete Entwurf ist insofern unklar, als er den davon betroffenen Kreis der Beaufichtigten lediglich mit einem Verweis auf Artikel 3 FINMAG definiert.

Aufgrund dieser unklaren Regelung sind indessen gewisse Beaufichtigte vom eigentlichen Anwendungsbereich des Rundschreibens ausgenommen, insbesondere Selbstregulierungsorganisationen (SRO) wie wir. Sie können, obwohl sie der Zulassung der FINMA bedürfen und von ihr beaufsichtigt werden, ab sofort unter keinen Umständen weder ausländischen Aufsichtsbehörden unterstellt sein noch im Sinne von Artikel 42c FINMAG dazu veranlasst werden, Informationen im Zusammenhang mit «Transaktionen» oder in Bezug auf «Kunden» zu übermitteln.

Es wäre deshalb wünschenswert, dass separat definiert würde, welche Informationen eine SRO, deren Funktion als Erbringerin einer staatlichen Aufgabe im Sinne von Artikel 35 BV von der Rechtsprechung anerkannt wurde (cf. Bundesgerichtsentscheid 2C_887/2010 vom 28. April 2011), bei gegebener rechtlicher Grundlage ausländischen Behörden durch Direktübermittlung zu übermitteln hätte (beispielsweise aufgrund der Tatsache, dass ihr ein Finanzintermediär angeschlossen ist, oder in Abhängigkeit davon, ob dieser Gegenstand von disziplinarischen Massnahmen war oder nicht).

Da es sich um Beaufichtigte handelt, für die das Rundschreiben in der Regel gilt, richtet sich unsere Hauptkritik darauf, dass mit diesem Rundschreiben die Unsicherheit dieser Beaufichtigten hinsichtlich der Informationen, die sie übermitteln dürfen, ohne gegen Artikel 271 StGB zu verstossen, nur unvollständig ausgeräumt wird. Eine solche Rechtsunsicherheit darf es in einem vom Strafrecht sanktionierten Bereich nicht geben.

Darüber hinaus muss auch der zivilrechtlichen Haftung, die diese Beaufichtigten hinsichtlich des Schutzes ihrer Kunden übernehmen müssen, Rechnung getragen werden.

Deshalb wäre es unseres Erachtens angemessener, wenn man einen verbindlichen und erschöpfenden Katalog mit den Informationen, die direkt übermittelt werden dürfen, aufstellen würde, während alle darin nicht aufgeführten Informationen entweder erst nach vorgängiger Meldung an die FINMA oder ausschliesslich von dieser selbst übermittelt werden dürften. Ein solcher Katalog liesse sich ausserdem unter Berücksichtigung der praktischen Erfahrungen periodisch überarbeiten.

Ohne eine solche Orientierungshilfe dürften die Beaufichtigten vermutlich von zahlreichen unproblematischen Übermittlungen absehen, was dem Ziel des Gesetzgebers zuwiderliefe und die Arbeitsbelastung der FINMA erhöhen würde.

Teilrevision des Rundschreibens «Tätigkeit als Finanzintermediär nach GwG» (ARIF - 30.08.2016)

Als Mitglied des Forum-SRO hat sich die ARIF den Positionen der Dachorganisation angeschlossen, die diese in ihrem Positionspapier vom 05.09.2016 vertritt.

Generalversammlung 2016

Die 18. ordentliche Generalversammlung der ARIF wird am Donnerstag 3. November 2016, um 18.00 Uhr, im Warwick Hotel Geneva stattfinden.

Unsere neuen Mitarbeiterinnen im Sekretariat



Androniki Tsihlia

Als Inhaberin eines Hotel-fachschuldiploms und dank ihrer Erfahrung im Empfangsbereich ist Androniki Tsihlia bestens gerüstet für die Aufgabe einer Sekretärin/Rezeptionistin. Darüber hinaus ist sie für die Betreuung der Mitgliedschaftsgesuche zuständig und heisst sowohl Mitglieder, Bewerber für eine Mitgliedschaft sowie weitere Besucher mit der gleichen Herzlichkeit in unserem Büro willkommen. Sie spricht fließend Französisch, Englisch und Griechisch.



Elena Rodriguez

Mit Elena Rodriguez, die über breit gefächerte Erfahrungen in der Finanzbranche verfügt, erhält unser Team eine ideale Verstärkung im Bereich Überwachung. Ihre Aufgabe besteht in der administrativen Betreuung und Verwaltung der Mitgliederdossiers. Zudem unterstützt und entlastet sie die Überwachungskommission der ARIF. Frau Rodriguez ist perfekt mehrsprachig (Englisch / Französisch / Italienisch / Spanisch / Portugiesisch).

Die ARIF hat ein Postfach eingerichtet :



**ASSOCIATION ROMANDE DES
INTERMEDIAIRES FINANCIERS (ARIF)**
Postfach 3178
1211 Genf 3



Zukunft der Vermögensverwalter (Fortsetzung von Seite 1)

welche die UVW in Bezug auf die Struktur ihres Unternehmens und bei der täglichen Ausübung ihres Berufs werden einhalten müssen. Diese beiden Gesetze liegen erst als Entwürfe vor und es ist daher verfrüht, einen Kommentar dazu abzugeben. Eines steht jedoch fest: Für die UVW bedeuten sie noch mehr Zeit- und Energieaufwand und noch mehr Kosten.

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die UVW an dieser Entwicklung zum Teil selbst schuld sind. Ihr Drang nach Unabhängigkeit hat sie immer daran gehindert, sich aktiv für den Schutz ihrer Interessen einzusetzen. Einige wenige unter ihnen haben sich zwar zusammengeschlossen und haben lobbyiert, doch sie waren zu wenig repräsentativ, um von den Behörden wirklich ernst genommen zu werden. Viele verzichteten wahrscheinlich darauf, sich in einer Organisation zum Schutz des Berufsstands zu engagieren oder sich finanziell zu beteiligen, und verliessen sich ganz auf die anderen. Und jene, die tatsächlich aktiv geworden sind, wurden von diesem selben Unabhängigkeitsdrang wohl eher dazu verleitet, die Einzelinteressen der eigenen Organisation zu verfolgen, und zogen nicht alle am selben Strick, kämpften nicht für die gemeinsame Sache.

Es drängt sich also die Frage auf, wie die Zukunft dieser Berufsgattung in der Schweiz aussieht: Sind die UVW eine vom Aussterben bedrohte Spezies?

Viele von uns sind bereits in der Versenkung verschwunden oder werden dies in naher Zukunft tun, einer nach dem anderen. Nur einige wenige bisherige und künftige UVW werden robust genug sein, um zu überleben. Welche Faktoren machen diese Resilienz aus?

Der erste Faktor liegt auf der Hand: Nur wenn man sich zusammenschliesst, können die Kosten gesenkt und der administrative und regulatorische Aufwand aufgeteilt werden, falls die Vergabe an Subunternehmer nicht in Frage kommt.

Ein weiterer Faktor ist die Kreativität der UVW, die innovative und effiziente Finanzprodukte entwickeln müssen, um sie an eine möglichst grosse Kundschaft zu verkaufen. Dieser Kundenkreis dürfte stark wachsen, wenn wir durch das FINIG und das FIDLEG mit den Richtlinien der MiFID kompatibel werden und wir dadurch die Möglichkeit erhalten, die Schweizer Produkte auf dem gesamten europäischen Markt anzubieten und auf europäischer Ebene ein Label für «Schweizer Qualität» zu prägen.

Ein letzter Faktor scheint uns sowohl auf dem schweizerischen als auch auf dem europäischen Markt für Privatkunden wichtig zu sein: Es müsste eine Dachorganisation zur Förderung der UVW gegründet werden, die sich für diesen anspruchsvollen Beruf mit seinen spezifischen Anforderungen stark macht. Die Dachorganisation könnte besser über unsere eigentlichen Stärken informieren, wie beispielsweise Unabhängigkeit, Fehlen von Interessenskonflikten, massgeschneiderte Anlageformen, Performance, Verwaltung in mehreren Währungen, Erfahrung mit Investitionen jeder Art auf internationaler Ebene, Flexibilität, langjährige Kundenbindung, Beratung bei Finanzverhandlungen mit Depotbanken, Risikomanagement usw.

Blieben wir also optimistisch, versuchen wir das halb volle und nicht das halb leere Glas zu sehen. Mit dieser Einstellung schaffen wir einen in jeder Hinsicht attraktiven und soliden Finanzplatz Schweiz, der durch eine mehrere hundert Jahre alte Tradition getragen wird. Zudem helfen uns die Tools des digitalen Zeitalters dabei, unser Know-how und unsere Dienstleistungen problemlos zu exportieren. Mit dem FINIG und dem FIDLEG dürften die gesetzlichen oder administrativen Hürden verschwinden, welche die anderen Länder vor allem in Europa uns gegenüber errichtet haben. Wir müssen uns mit vereinten Kräften dafür einsetzen, dass aus dem Wunschdenken dank dem tatkräftigen Handeln unserer Politiker Realität wird.

«Vermögensverwalter aller Kantone, vereinigt euch!»